Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Augustdorf vom 19.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Augustdorf in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Änderung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ein gefährlicher Hund im Sinne des Abs. 2 kann auf Antrag ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats von der erhöhten Steuer für gefährliche Hunde gem. § 2 Abs. 1 Buchst. d) – e) befreit werden und stattdessen zur Steuer gem. § 2 Abs. 1 Buchst. a), b) bzw. c) veranlagt werden, wenn der Hundehalter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch seinen Hund nicht zu befürchten ist.

Der Nachweis muss durch eine vor einem Kreisveterinär erfolgreich abgelegten Verhaltensprüfung erbracht werden.

Die Befreiung von der erhöhten Steuer kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Alle entgegenstehenden Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.